

3. 401. a (1) Nr. 10197.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Beginne des Schuljahres 1855/56 kommen zwei Hoidheim'sche Stiftungsplätze im k. k. Taubstummen-Institute in Linz zu besetzen.

Auf den Genuß dieser Stipendien haben taubstumme, in Krain ehelich geborne Kinder beiderlei Geschlechtes, und in der Regel katholischer Religion, Anspruch.

Kinder akatholischer Aeltern können nach dem ausdrücklichen Willen des Stifeters nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Der aufzunehmende Taubstumme darf nicht blödsinnig, und außer der Taubheit mit keinem anderen Leibesgebrechen behaftet sein.

Der Taubstumme soll zur Zeit des Eintrittes nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein.

— Kinder, welche von beiden Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann, welche sich durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit hervorthun, so wie überhaupt taubstumme Kinder des männlichen Geschlechtes, haben den Vorzug.

Das aufzunehmende Kind soll von Haus aus mit Sonntags- und Werktagkleidung hinlänglich ausgestattet sein.

Aeltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um eines der obigen Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem von einem k. k. Bezirksarzte auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit der Kinder dokumentirten Gesuche durch das betreffende k. k. Bezirksamt und beziehungsweise den hiesigen Stadtmagistrat längstens bis 20. Juli l. J. anher zu übersenden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 25. Juni 1855.

3. 391. a (1) Nr. 9501.

K o n k u r s - B e r l a u t b a r u n g.

An der hiesigen k. k. Realschule ist die Lehrstelle der Arithmetik definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist der systemisirte Gehalt von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufen von 800 fl. und 1000 fl. nach zehn-, resp. zwanzigjähriger Dienstleistung, und die Verpflichtung, nebenbei auch noch irgend einen andern Unterrichtsgegenstand, vorderhand wenigstens die Kalligraphie, zu lehren verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit

- a) dem Taufscheine,
- b) den Studienzeugnissen,
- c) dem Zeugnisse der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit,
- d) den Zeugnissen über die etwaige Verwendung beim Lehrfache, so wie den sonstigen Nachweisungen ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Befähigung zu belegen, und im Wege ihrer vorstehenden Behörden durch die k. k. Landesstelle jenes Kronlandes, wo sie domiziliren, bis 12. August d. J. anher gelangen zu lassen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

k. k. Landesregierung für Krain. Klagenfurt am 2. Juli 1855.

3. 384. (3) Nr. 10020.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 2. Dezember v. J. wurde der Gemeindeviener Georg Müller von Klosterau d. G. durch einen, wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffenen Landkrämer, wahrscheinlich aus dem Herzogthume Krain, bei welchem ein Passchein auf den Namen Johann Gump, Krämer aus Neustadt, Bezirks Laibach, lautend, vorgefunden

wurde, durch Schläge mißhandelt, und entzog sich der Aufgegriffene sodann, unter Zurücklassung seiner mit Waren gefüllten Kraxe, durch die Flucht dem weiteren Transporte.

Da der Eigenthümer dieser Waren sich weder gemeldet hat, noch bisher ermittelt werden konnte, wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an, seine Eigenthumsansprüche an Waren und Kraxe geltend zu machen, als solche außerdem, nach Umfluß dieser Zeit, zur Bestreitung der erwachsenen Kosten und Schaden veräußert würden.

Haag am 4. Juni 1855.

Königl.-baier. Landgericht Haag.

(L. S.)

von Rüd t m./p. Landrichter.

3. 383. a (3) Nr. 14167/1552.

K u n d m a c h u n g

der k. k. steirisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion, wegen Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856 in Steiermark, Kärnten, Krain und im Küstenlande.

Die Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856 hat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Juni 1855, Zahl 27419/1511, in derselben Art und nach denselben Bestimmungen zu geschehen, wie dieß mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 31. Mai 1854, Zahl 2389/1255 angeordnet worden ist.

Dieser hohen Weisung gemäß werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verhandlungen zur Verpachtung, so wie zu gemeinschaftlichen Afindungen mit Korporationen von Steuerpflichtigen, oder mit ganzen Steuer-Gemeinden und Steuer-Bezirken werden, gleichwie die Verhandlungen zu Afindungen mit einzelnen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Uebereinkommens für die nächstfolgenden beiden Jahre gepflogen.

2. Der Verzehrungssteuer-Bezug von der Bier- und Branntwein-Erzeugung bleibt von diesen Verhandlungen ausgeschlossen, und wird die Steuer hiervon wie bisher in eigener Verwaltung eingehoben.

Von dieser Bestimmung sind jedoch die Grundbesitzer, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, ausgenommen, indem mit denselben, und rücksichtlich mit den Gemeinden als solchen für die Gesamtheit aller ebengedachten Grundbesitzer der Gemeinde, bei dem Vorhandensein der hiefür insbesondere vorgezeichneten Bedingungen, Afindungen für diese Erzeugung eingegangen werden können.

3. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der Verzehrungssteuer haben sich, mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten Gewerbsbetriebe, auf alle jene Steuerobjekte zu erstrecken, welche entweder für das Verwaltungsjahr 1855 in Aerial-Regie stehen, oder bezüglich welcher die eingegangenen Afindungs- und Pacht-Verträge mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1855 von selbst erlöschen oder rechtzeitig gekündigt werden.

4. Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, hinsichtlich welcher nach Punkt 3 der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, haben die nach §. 10 der steir. Subernal-Kurrende vom 1. Juli 1829, 3. 11353, und beziehungsweise der illyrischen und küstenländischen Subernal-Kurrende vom 26. Juni 1829, 3. 1371 und 14042 — zur Erlangung des gefällsamt-

lichen Erlaubnißscheines erforderlichen, in dem Anhange zu dem §. 10 der obenerwähnten Kurrenden vorgezeichneten Erklärungen spätestens bis letzten Juli 1855, bei sonst nach dem Gefälls-Strafgesetze zu gewärtigender Ahndung, dem betreffenden Steueramte schriftlich zu überreichen.

Letzteres hat dieselben mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sammeln, und mittelst Verzeichnisses gleich nach Ablauf des Monats Juli d. J. an die betreffende Kameral-Bezirks-Verwaltung einzusenden.

Graz am 22. Juni 1855.

Der k. k. Ministerialrath u. Finanzlandes-Direktor: Spurny.

Der k. k. Finanz-Rath; Barchetti.

3. 397. a (2) Nr. 4342.

K o n k u r s.

In dem Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Windischgratz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche, worin sie sich insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, bis 15. August l. J. bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 3. Juli 1855.

3. 400. a (1) Nr. 6549.

L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Am 24. Julius 1855 um 10 Uhr Vormittags wird bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Nr. 297, die Kameral-Eisgrube in der Gradtscha-Vorstadt zu Laibach nach erfolglos abgehaltenen zwei Lizitationen im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte um den Auktionspreis von vierhundert fünfzig Gulden G. W. zum dritten Male zum Verkaufe ausgetoten werden.

Zu dieser Versteigerungs-Verhandlung werden die Kaufslustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die allfälligen schriftlichen versiegelten Offerte bis zum 23. Juli 1855 bis 12 Uhr Mittags bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen sind, und daß die dießfälligen Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können, wobei noch bemerkt wird, daß die Lizitanten ein zehnpertiges Badium zu erlegen haben.

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1855.

3. 385. a (3) Nr. 6651.

L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß an dem Aerial-Brückenmauthgebäude zu Ischernutzsch, sowie an dem dazu gehörigen Stallgebäude mehrere Reparaturen und Konservations-Arbeiten zu bewerkstelligen sind, deren Herstellung die hohe k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Graz mit Dekret vom 26. Juni d. J., 3. 14480, auf Grundlage der von der k. k. Landesbau-Direktion in Laibach adjustirten Kosten-Summe von 639 fl. 6 kr. im Wege einer Minuendo-Lizitation anzuordnen fand.

Nach diesem Kosten-Ueberschlage wurde die Maurer-Arbeit auf 60 fl. 52 kr. — die Zimmermannsarbeit auf 59 fl. 4 kr. — die Tischlerarbeit auf 172 fl. 21 kr. — die Schlosserarbeit auf 132 fl. 24 kr. — die Hafnerarbeit auf 51 fl. 30 kr. — die Anstreicherarbeit auf 83 fl. 18 kr. und — die Glaserarbeit auf 76 fl. 37 kr. veranschlagt.

Die Lizitation wird am 21. Juli l. J. bei dem hiesigen k. k. Gefällen-Oberamte um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, und haben die Lizitationslustigen vor Beginn der Lizitation ein zehnpertiges Badium zu erlegen, welches

denselben, mit Ausnahme des Mindestbietenden, sogleich nach Beendigung der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der detaillirte Kosten-Ueberschlag kann bei dem gedachten Gefällen-Oberamte von den Lizitationslustigen eingesehen werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach
am 3. Juli 1855.

3. 382. a (3) Nr. 4847.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabaksubverlag und Stempeltrafik zu Senofetsch wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen.

Dieser Verlagsplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem k. k. Tabak-Distriktsverlag zu Adelsberg zu fassen, und es sind demselben 18 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der Subverleger von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Februar 1854 bis Ende Jänner 1855 an Tabak 20.061 Pfund, im Gelde 18.069 fl. 55³/₄ kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 1³/₄% aus dem Tabak mit Einschluß des 2¹/₂% Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak mit Einschluß des alla Minuta-Gewinnes einen jährlichen Brutto-Ertrag für den Tabak von 611 fl. 5¹/₄ kr.

Nur obige Tabak-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher des Tabakmaterials nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, eine Kaution von 500 fl. in der vorgeschriebenen Art, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten, und es ist für den Kautionsbetrag stets ein unangreifbarer Materialvorrath am Lager zu halten.

Der Verschleißplatz ist vor dem Ersteher gleich nach der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu überreichen, und derselbe hat das von dem gegenwärtigen Verleger zu übernehmende Tabakmaterial gleich bar zu berichtigen.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kaution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Kameral-Bezirks-Kasse in Laibach zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem versiegelten und gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 21. Juli 1855 zwölf Uhr Mittags mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag zu Senofetsch“ bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) über das erlangte Badium,
- b) über die erlegte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz sogleich rückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten, wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten,

so wie der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen, sind bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach und bei dem k. k. Finanz-Wach-Kommissariate zu Adelsberg einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-Uebertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf
15 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag zu Senofetsch unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten von der Dauer des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier angeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter, (Stand.)
Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages zu Senofetsch.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 4. Juli 1855.

3. 388. a (3) Nr. 4363.

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Prager Postdirektion sind zwei und in jenem der Postdirektion in Brünn drei Postamts-Arbeitsstellen letzterer Klasse mit dem Jahresgehälte von 300 fl. gegen Kautionleistung im Betrage von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der geleisteten Dienste, im vorschriftsmäßigen Dienstwege längstens bis 20. Juli 1855 bei der betreffenden Postdirektion einzubringen und auch anzugeben, ob sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 30. Juni 1855.

3. 396. a (2) Nr. 2634, ad 2924.

Brücken-Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Juni 1855, Zahl 9147, die Rekonstruktion des Oberbaues an der Spielfelder-Murbrücke in der Station Nr. 13 der Triesterstraße, um den adjustirten Kostenbetrag pr. 5563 fl. 25 kr. genehmiget.

Ueber diesen Bau wird die Minuendo-Versteigerung in der Amtskanzlei des Gemeinde-Vorstandes in Straß am 30. Juli 1855 Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten, der ganze Bau um den adjustirten Betrag pr. 5563 fl. 25 kr. C. M. ausgeteilt und demjenigen Unternehmer überlassen werden, welcher sich zu dem mindesten Anbote herbeiläßt.

Unternehmungslustige werden daher zu dieser Lizitation mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die dieser Bauführung zu Grunde liegenden Behelfe, als: das Preisverzeichnis, der summarische Kostenüberschlag, die allgemeinen technischen, administrativen und speziellen Baubedingnisse, dann die bezüglichen Pläne in den gewöhnlichen Amts-

stunden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei dem k. k. Bezirksbauamte in Leibnitz eingesehen werden können.

Jeder Lizitant hat das 5% Badium im Betrage von 279 fl. C. M. unmittelbar vor der Lizitations-Verhandlung, zu Händen der Kommission zu erlegen, oder auch bei einem öffentlichen Amte zu deponiren und das hierüber erhaltene Certifikat der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Denjenigen Unternehmern, welche nicht Ersteher bleiben, wird das erlegte Badium oder das übergebene Certifikat gleich nach beendeter Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden; das Badium des Erstehers aber wird zurückbehalten, und derselbe hat nach der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Lizitations-Aktes das gelegte Badium mit weiteren 5% zu ergänzen, damit sodann eine 10% tige Kaution für die übernommenen Arbeiten deponirt bleibe.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, können sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Machtgeber ausgestellten gesetzlichen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen, oder auch vor und bis zur Eröffnung der mündlichen Versteigerung an die diesfällige Kommission gehörig versiegelte und mit dem gesetzmäßigen 15 kr. Stempel versehene Offerte portofrei einsenden.

Während und nach der mündlichen Versteigerung, werden jedoch keine Offerte angenommen.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerten, so wie die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann das 5% Badium selbst, oder aber ein amtliches Certifikat über den erfolgten Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse beigelegt und ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber die der Lizitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Bedingungen genau kenne, und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Auf Offerte, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Die einlangenden Offerte werden mit dem fortlaufenden Nummerus bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation in dieser Reihenfolge eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber jenes Offert den Vorzug, welches früher der Versteigerungs-Kommission überreicht wurde.

Von der k. k. steiermärkischen Landesbaudirektion. Graz am 3. Juli 1855.

3. 404. a (1) Nr. 1930.

B e r l a u t b a r u n g.

Zur Hintangabe der Rekonstruktionsarbeiten der Brücke zu Rakouz an der Feschnitzer Straße, wird eine neuerliche Lizitation auf den 23. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden, wobei der technisch erhobene Kostenbetrag von 486 fl. 33 kr. ohne Einbeziehung der Hand- und Zugarbeiten zum Ausrufsprise dienen wird.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 10. Juli 1855.

3. 1023. (2) Nr. 4149.

K u n d m a c h u n g.

Dieses k. k. Landesgericht macht bekannt: Es sei in der Exekutionssache des Anton Schrey, wider die Maria Poderschan'schen Erben, pcto. 85 fl. c. s. c., für die unbekannt wo befindlichen, auf dem diesfalls exekutive zu veräußernden Gemeintheile in Illova sub Map. Nr. 113, 114 und 115/3 vorgemerkten Tabulargläubiger, als: Matthäus Zigon, die Johanna Beshni'schen Kinder und die minderjährigen Ferdinand, Maria und Aloisia Poderschan, der Herr Dr. Kapreth als Kurator zum Empfang der bezüglichen Zustellungen unter Einem aufgestellt worden.

K. k. Landesgericht Laibach am 3. Juli 1855.